

PATENT
DAS ALLE AUSLÄNDISCHE
KÜNSTLERS, OUVRIERS,
FABRIQUANTEN UND MA-
NUFACTURIERS,

WELCHE SICH

IN SR. KÖNIGL. MAJE-
STÄT VON PREUSSEN
SCHLESISCHEN LANDEN
NIEDERLASSEN,

ZEHN-JÄHRIGE FREYHEIT
VON BÜRGERLICHEN ONERI-
BUS, FREYES BÜRGER- UND
MEISTER-RECHT,

WIE AUCH

DREY-JÄHRIGE ACCIS-FREYHEIT;
D I E

IN DEN NEIS- UND BRIE-
GISCHEN VORSTÄDTEN

ANBAUENDE ABER

NOCH ÜBER DIESES X. PRO CENTO
BAU-FREYHEITS-GELDER ZU GENIESSEN HABEN,
IHNEN AUCH DIE BAU-STELLEN FREY
ANGEWIESEN WERDEN SOLLEN.

De Dato Berlin den 6. Novembr. 1742.

D U I S B U R G,
Druckts Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.



WIR FRIDERICH,
von Gottes Gnaden, König in Preußen,
Marggraf zu Brandenburg, des
Heil. Römischen Reichs Ertz-Cäm-

merer und Churfürst, Souverainer und Oberster
Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von
Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern,
zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-
lenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürn-
berg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wen-
den, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und
Möers, Graf zu Hohenzollern, Rupin, der Marck,
Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwe-
rin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ra-
venstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauen-
burg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c.

THun kund, und fügen hiemit zu wissen, was massen Wir
nach nunmehr glücklich wieder herstellten Frieden Lan-
des-Väterlich und mit allem Ernst darauf bedacht seynd, nicht
allein Unseren getreuen Schlesischen Unterthanen in erwünsch-
ter Ruhe und Frieden unter Göttlichem Seegen von Zeit zu
Zeit noch bessere Nahrung zu verschaffen, und überhaupt die
Wohl-

Wohlfarth dieses guten und bishero viel erlidtenen Landes mehr zu befördern , sondern auch insbesondere Unsere Königl. Vorforge dahin gerichtet seyn lassen , daß die Aufnahme , Flor und gutes Gewerbe Unserer Schlesiſchen Provintzien noch durch mehrere nützliche Einwohner und Fabriquanten vermehret werde.

Wann ſich nun hiezu in verſchiedenen Orthen und Städten Unserer Schlesiſchen Lande noch gute Gelegenheit findet , und den Künſtlern , Ouvriers , Fabriquanten und Manufacturiers guter Verdienſt und Nahrung geſchaffet werden kan , und Wir deren baldiges Etabliſſement und Unterkommen auf alle Art und Weiſe befördert wiſſen wollen.

Als haben Wir allergnädigſt reſolviret und gut gefunden , nachſtehende Beneficia um männiglichem von dieſer Unserer ernſten Willens-Meynung gnädigſt zu überzeugen , durch gegenwärtiges offene und allgemeine Patent bekandt zu machen.

Setzen , ordnen und wollen demnach , daß alle und jede fremde ausländiſche Ouvriers und Künſtler , wie auch Fabriquanten , Damast-Zieher und Leinweber , welche ſich in einer oder der anderen Schlesiſchen Stadt niederlaſſen wollen , ohne Unterscheid der Religion , Zehn-jährige Freyheit von allen Bürgerlichen Oneribus und Unpflichten , als Contributionen , Einquartierung , Servis , Nachbarlichen Wachten , und wie ſie ſonſten Nahmen haben mögen , mit einem Wort von allen Real- und Personal-Oneribus , nebst dem freyen Bürger- und Meißter-Recht , ſodann auch noch überdem Drey-jährige Acciſe-Freyheit haben und genieſſen ſollen.

Denenjenigen aber , welche ſich in denen Vorſtädten von Brieg und Neiße anbauen wollen , wollen Wir aus beſonderer Königl. Milde , nebst den freyen Bau-Hof- und Garten-Stellen , ſo Ihnen ohne das mindeſte davon zu erlegen , angewieſen werden ſollen , noch auſſer vorſtehenden allen Zehn Rthlr. für jedes Hundert , ſo ſie in den Bau würcklich anwenden werden , nach vollführten Bau angedeyen laſſen.

Über dieſes ſollen diejenige , welche ſich aus fremden Landen ſolchergeltalt allhier etabliren und anſetzen , für ihre Perſonen , Kinder und Gefinde vollkommen von aller Werbung , es ſey unter was Prætext und Vorwand es immer wolle , beſtändig frey ſeyn.

Wie Wir denn , ſo viel Letzteres betrifft , Unseren in Schlesiſien commandirendem General , allen Chefs und Commandeurs

deurs der Regimenter, allen Capitains, Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen hiedurch ausdrücklich und bey Unserer schweresten Ungnade befehlen und mitgeben, sich von keinem dergleichen Fremden, noch dessen Kinder oder Gefinde zu vergreifen, und dieselbe auf einige Art zu Unseren Krieges-Diensten zu engagiren, sondern vielmehr denenselben bey allen vorfallenden Gelegenheiten alle Assistance und Hülffe zu leisten.

Ferner befehlen Wir Unserm Ministre in Schlesien, Unsern Schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, auch Magistraten in denen Städten und Beamten, dergleichen Ausländern, so sich in den Schlesischen Städten und auf dem Lande häuslich niederlassen, besonders auch in voremeldten Städten Brieg und Neisse anbauen wollen, hierunter Inhalts dieser Unserer Königl. Versicherung und Edicts alle hülffliche Hand zu leisten.

Und damit solches desto eher zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werde, so befehlen Wir zugleich, daß selbiges aller Orthen von den Cantzeln publiciret, auch sonst von Unseren Hohen und Niedrigen Collegiis wegen dessen Publication das gehörige forderfamst besorget werden solle.

Uhrkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 6. Novembr. 1742.

FRIDERICH.



Graf Münchow.



Emnach Seine Königliche Majestät
in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr allergnädigst befohlen
haben, das beygehende *Patente*,
so wohl wegen der Beneficien, welche die Austän-
dische Künstler und Manufacturiers, so sich in
Schlesien niederlassen, genießen sollen, als auch
wegen der Breslauischen Messen. p.
in Dero Hertzogthum Geldern gehörig publici-
ret, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht
werden solle: Als *sind* selbige in *der*
Herrlichkeit Blerjck —

forderfamst gewöhnlicher massen zu publiciren,
und zu affigiren, auch übrigens, das solches
geschehen, innerhalb *acht* Tagen bey der König-
lichen Krieges- und Domainen-Commission zu
dociren, ~~und die Ob- und Unterschiff~~
~~und Soldaten.~~ Signatum Geldern den 3.
Januarü, 1743.

G. Kröcher *W. von Stein*
B